



EUROPÄISCHES PARLAMENT

2009 - 2014

Ausschuss für regionale Entwicklung

2009/2232(INI)

26.2.2010

ENTWURF EINES BERICHTS

zur Transparenz in der Regionalpolitik und bei deren Finanzierung
(2009/2232(INI))

Ausschuss für regionale Entwicklung

Berichterstatter: Michail Tremopoulos

PR_INI

INHALT

	Seite
ENTWURF EINER ENTSCHEIDUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS	3
BEGRÜNDUNG	8

ENTWURF EINER ENTSCHEIDUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

zur Transparenz in der Regionalpolitik und bei deren Finanzierung (2009/2232(INI))

Das Europäische Parlament,

- gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf die Artikel 174-178,
- gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates vom 11. Juli 2006 mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds¹,
- gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1828/2006 der Kommission vom 8. Dezember 2006 zur Festlegung von Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds und der Verordnung (EG) Nr. 1080/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung²,
- gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 284/2009 des Rates vom 7. April 2009 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds in Bezug auf bestimmte Vorschriften zur finanziellen Abwicklung³,
- gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 397/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Mai 2009 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1080/2006 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung in Bezug auf die Förderfähigkeit der Ausgaben für Investitionen in Energieeffizienz und erneuerbare Energien im Bereich Wohnungsbau⁴,
- unter Hinweis auf den Beschluss des Europäischen Parlaments vom 22. April 2008 betreffend die Entlastung zur Ausführung des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2006 - Einzelplan III - Kommission⁵,
- unter Hinweis auf den Beschluss des Europäischen Parlaments vom 23. April 2009 betreffend die Entlastung zur Ausführung des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2007 - Einzelplan III - Kommission⁶,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 19. Februar 2008 zur Transparenz in Finanzangelegenheiten¹,

¹ ABl. L 210 vom 31.7.2006, S. 25.

² ABl. L 371 vom 27.12.2006, S. 1.

³ ABl. L 94 vom 8.4.2009, S. 10.

⁴ ABl. L 126 vom 21.5.2009, S. 3.

⁵ ABl. L 88 vom 31.3.2009, S. 23.

⁶ ABl. L 255 vom 26.9.2009, S. 24.

- unter Hinweis auf seine EntschlieÙung vom 21. Oktober 2008 zu Governance und Partnerschaft auf nationaler und regionaler Ebene und die Grundlage für Vorhaben im Bereich der Regionalpolitik²,
 - unter Hinweis auf seine EntschlieÙung vom 24. März 2009 zu der Umsetzung der Verordnung für die Strukturfonds 2007 - 2013: Ergebnisse der Verhandlungen über kohäsionspolitische Strategien und operationelle Programme³,
 - in Kenntnis der vom Europäischen Parlament veröffentlichten Studie mit dem Titel „Die Datentransparenzinitiative und ihre Auswirkungen auf die Kohäsionspolitik“,
 - in Kenntnis des Grünbuchs der Kommission vom 3. Mai 2006 „Europäische Transparenzinitiative,, (KOM(2006)0194),
 - in Kenntnis der Mitteilung der Kommission vom 21. Dezember 2009 „20. Jahresbericht über die Durchführung der Strukturfonds (Durchführungsjahr 2008)“ (KOM(2009)0617/2),
 - gestützt auf Artikel 48 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für regionale Entwicklung (A7-0000/2010),
- A. in der Erwägung, dass die Europäische Transparenzinitiative (ETI) von der Kommission 2005 angenommen wurde, gefolgt von der Veröffentlichung des Grünbuchs im Jahre 2006 mit dem Ziel der Verbesserung der Transparenz, Offenheit und Verantwortlichkeit der EU-Governance, und in der Erwägung, dass die Information der Öffentlichkeit über die Empfänger von EU-Mitteln einen Eckpfeiler der ETI darstellt,
 - B. in der Erwägung, dass im Rahmen des Systems der geteilten Mittelverwaltung die Veröffentlichung von Informationen über die Empfänger von EU-Geldern Sache der einzelnen Mitgliedstaaten ist, und in der Erwägung, dass der Grad der Offenlegung dieser Informationen in den einzelnen Mitgliedstaaten sehr unterschiedlich ist, weil die EU keine spezielle Verpflichtung vorgesehen hat und durch die Kommission auch keine nachdrückliche „Steuerung“ erfolgt, was dazu führt, dass ein Vergleich EU-weit kaum möglich ist,
 - C. in der Erwägung, dass kein Zusammenhang hergestellt worden ist zwischen der ETI und der Finanzkontrolle und -prüfung, die stärker reguliert ist und verbindlicheren Charakter trägt,
 - D. in der Erwägung, dass die ETI einen wesentlichen Beitrag zur Sicherung transparenter Partnerschaften in der Vorbereitungs- und Umsetzungsphase des kohäsionspolitischen Programmplanungszyklus leisten sollte, und in der Erwägung, dass in den Verordnungen nicht speziell festgelegt ist, in welchem Umfang die Partner in die verschiedenen

¹ ABl. C 184 E vom 6.8.2009, S. 1.

² Angenommene Texte, P6_TA(2008)0492.

³ Angenommene Texte, P6_TA(2009)0165.

Programmplanungsprozesse einbezogen werden sollten bzw. sie keine Festlegungen zu den Modalitäten einer solchen Einbeziehung enthalten,

- E. in der Erwägung, dass zu den Entscheidungen der Kommission über die Finanzierung von Großprojekten nur unzureichend Vorabinformationen gegeben werden und folglich die Transparenz mangelhaft ist, und in der Erwägung, dass hier Abhilfe geschaffen werden sollte,
- 1. vertritt die Ansicht, dass Transparenz in Bezug auf die Kohäsionspolitik und ihren Programmplanungszyklus, die Zuweisung von Mitteln und den Zugang potenzieller Empfänger von Strukturfondsmitteln zu Informationen wichtige Voraussetzungen für die Erreichung der übergeordneten Ziele der Kohäsionspolitik sind und die Transparenz folglich im kohäsionspolitischen Programmplanungsprozess als sektorübergreifendes Leitprinzip eingeführt werden sollte;

Offenlegung von Daten über Empfänger von Kohäsionsfondsmitteln

- 2. stellt mit Genugtuung fest, dass entsprechend den ETI-Auflagen interaktive Landkarten mit Links zu den Verzeichnissen der Empfänger von Mitteln aus dem EFRE und dem Kohäsionsfonds, die auf den entsprechenden nationalen oder regionalen Websites der Mitgliedstaaten verfügbar sind, auf der Website der Generaldirektion Regionalpolitik der Kommission veröffentlicht werden;
- 3. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, bei diesen Datenbanken der Mitgliedstaaten eine umfassende Abfragefunktion und Kompatibilität zu gewährleisten, um eine EU-weite Sichtung der vorgelegten Daten bei gleichzeitiger Wahrung ihrer lokalen Relevanz zu ermöglichen; ist der Ansicht, dass in diesem Zusammenhang Angaben in zwei Sprachfassungen (Landessprache(n) und Englisch) in Betracht gezogen werden sollten;
- 4. betont, dass die Brauchbarkeit der über die Begünstigten bereitgestellten Daten sowohl in Bezug auf Inhalt als auch auf Präsentation verbessert werden muss; fordert daher die Kommission auf, ein detaillierteres und verbindlich vorgeschriebenes Format festzulegen, aus dem Struktur, Form und Inhalt der zu liefernden Informationen genau hervorgehen;
- 5. fordert die Bereitstellung weiterer wesentlicher Informationen bei der Veröffentlichung der Begünstigtenverzeichnisse; empfiehlt, dass abgesehen von den derzeit geforderten Mindestinformationen in Betracht gezogen wird, Orts- und umfassende Kontaktdaten, Zusammenfassungen der genehmigten Projekte, Angaben zur Art der Unterstützung (Darlehen, Zuschüsse, Risikokapital usw.) und eine Beschreibung der Projektpartner (rechtlicher Status, Größe usw.) zusammen mit den Informationen über die Begünstigten offenzulegen;
- 6. ersucht darum, dass für Programme im Rahmen des Ziels „Europäische territoriale Zusammenarbeit“ alle Empfänger – und nicht nur die federführenden Begünstigten – aufgeführt werden;

7. unterstreicht, dass für eine uneingeschränkte Einhaltung der ETI-Forderungen strengere Regelungen und Sanktionen im Falle der Nichteinhaltung sicherlich empfehlenswert wären;

Transparenz und geteilte Mittelverwaltung

8. fordert die Kommission auf zu klären, wie die ETI-Grundsätze auf der Ebene der operationellen Programme und ihrer Kommunikationspläne operationell umzusetzen sind;
9. unterstreicht die Notwendigkeit, durch die Formulierung der Regeln und Umsetzungsvorschriften die Transparenz der Verfahren zu gewährleisten, potenziellen Empfängern von Strukturfondsmitteln einen besseren Zugang zu gewähren und den Verwaltungsaufwand für die Teilnehmer zu verringern; bekräftigt, dass transparente und klare Verfahren Faktoren einer guten Staatsführung sind und begrüßt in diesem Zusammenhang die Bemühungen der Kommission, Vereinfachungsvorschläge vorzulegen;
10. verweist auf die Wichtigkeit der Vorlage genauer und zeitnaher Informationen durch die Mitgliedstaaten als Präventivmaßnahme im Rahmen des Kontrollsystems und damit auf die Notwendigkeit der Herstellung eines Zusammenhangs zwischen der ETI und der Finanzkontrolle und -prüfung; bekräftigt seine Ansicht, dass sich das Frühwarnsystem auch auf EU-Mittel erstrecken sollte, die zusammen mit den Mitgliedstaaten verwaltet werden;
11. bekräftigt seine Forderung nach Bereitstellung von Informationen in Bezug auf wieder eingezogene und gestrichene Mittel im Rahmen der ETI; dringt darauf, dass die Mitgliedstaaten diese Informationen vollständig zur Verfügung stellen und dass die Kommission sie zusammen mit den Informationen über Finanzkorrekturen und Betrug der Haushaltsbehörde und letztlich auch der Öffentlichkeit bekanntgibt;
12. fordert die Prüfer auf, bei der Durchsetzung der Kommunikations- und Informationsanforderungen nachdrücklicher vorzugehen, einschließlich einer „öffentlichen Anprangerung“ und der Anwendung von Finanzkorrekturen bei Nichteinhaltung;
13. begrüßt die Anstrengungen der Kommission und des Rechnungshofes, ihre Prüfungsmethoden in Übereinstimmung zu bringen;

Transparenz und Partnerschaft

14. betont insbesondere die Tatsache, dass Mindeststandards für die Konsultation einen Bestandteil der ETI darstellen, und begrüßt es, dass diese Standards von der Kommission in Bezug auf die Kohäsionspolitik gefördert und angewendet werden; fordert die Kommission allerdings auf, den Beteiligten die Möglichkeit für ein geeignetes Feedback zur Qualität des Konsultationsprozesses einzuräumen; fordert die Regionen und Mitgliedstaaten auf, bei der Einbeziehung der Interessenträger auf bereits vorhandene Erfahrungen der EU zurückzugreifen;

15. bekräftigt, dass seiner Auffassung nach Partnerschaft zu Transparenz, bedarfsgerechter Gestaltung, Effizienz und Legitimität in allen Phasen der kohäsionspolitischen Programmplanung und –umsetzung beitragen und zur Stärkung des Engagements und der Eigenverantwortung im Hinblick auf die Ergebnisse der jeweiligen Programme führen kann; fordert deshalb die Mitgliedstaaten und die Behörden, die für die Programme zuständig sind, auf, die Partner stärker und frühzeitig in alle Phasen der kohäsionspolitischen Programmplanung und -umsetzung einzubeziehen und ihnen Zugang zu allen Projektunterlagen zu gewähren, um ihre Erfahrung und ihr Wissen besser nutzen zu können;
16. fordert mehr Anleitung durch die Kommission in der Frage, wie die Partnerschaftsklausel bei den laufenden Programmen praktisch umzusetzen ist, und fordert in künftigen Rechtstexten ausreichend verbindliche Vorschriften zur Partnerschaft;
17. fordert die Bereitstellung von zielgerichteteren und regelmäßigeren Informationen für Partnerorganisationen sowie die stärkere Nutzung von technischer Hilfe zur Unterstützung der Partnerschaft, beispielsweise durch die Möglichkeit für Partnerorganisationen, an den für die Durchführungsgremien organisierten Schulungsveranstaltungen teilzunehmen;

Verbesserung der Transparenz in Bezug auf die EU-Finanzierung von Großprojekten

18. fordert die zügige Veröffentlichung von Online-Informationen einschließlich des direkten Zugangs zu Projektunterlagen (Antrag, Durchführbarkeitsstudie, Kosten-Nutzen-Analyse, Umweltverträglichkeitsprüfung usw.) bei Großprojekten, und zwar möglichst umgehend nach Eingang des Finanzierungsantrags eines Mitgliedstaates bei der Kommission und vor deren Entscheidung über die Finanzierung; über diese Webseite der Kommission sollte es möglich sein, Kommentare zu den Projekten vorzubringen;
19. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschliebung dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

BEGRÜNDUNG

INFORMATION DER ÖFFENTLICHKEIT ÜBER DIE EMPFÄNGER VON KOHÄSIONSFONDSMITTELN

Die Information der Öffentlichkeit über die Empfänger von EU-Mitteln ist ein Eckpfeiler der Europäischen Transparenzinitiative. Gemäß Artikel 30 Absatz 3 und Artikel 53b Absatz 2 Buchstabe d) der Haushaltsordnung sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, Informationen darüber zu geben, wie die EU-Mittel im Rahmen der geteilten Mittelverwaltung verwendet werden, insbesondere durch die nachträgliche Veröffentlichung der Informationen über die Empfänger. Die Verpflichtung zur Bekanntmachung der Empfänger von Strukturfonds- und Kohäsionsfondsmitteln ist in der Verordnung (EG) Nr. 1828/2006 der Kommission genauer dargelegt. Gemäß Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe d) müssen demnach drei Kategorien von Informationen veröffentlicht werden: a) das Verzeichnis der Begünstigten, b) die Bezeichnung der Vorhaben und c) der Betrag der für die Vorhaben bereitgestellten öffentlichen Beteiligungen.

Zwischen den Mitgliedstaaten und den Verwaltungsbehörden bestehen zahlreiche Differenzen, was die Auslegung dieser ETI-Mindestanforderungen betrifft. Sie sind Ausdruck bestehender Unterschiede sowohl bei den Verwaltungskapazitäten als auch bei den Einstellungen sowie kulturellen und administrativen Traditionen. Die Tatsache, dass die ETI-Mindestanforderungen so unterschiedlich gehandhabt oder interpretiert werden, hängt mit den relativ lockeren rechtlichen Bestimmungen zusammen, in denen die Verpflichtung zur Veröffentlichung der Begünstigtenangaben festgeschrieben ist. Insbesondere gibt es keine Klarheit über die Definition der Begünstigten und den zu veröffentlichenden Betrag der an den Begünstigten ausgezahlten öffentlichen Mittel (Mittelbindungen - tatsächliche Zahlungen).

Die Kommission beschränkt sich darauf, einen gemeinsamen Richtstandard für die Datenveröffentlichung vorzuschlagen und der Öffentlichkeit in der EU über die Website ihrer GD REGIO Links zu elektronischen Adressen der Mitgliedstaaten zur Verfügung zu stellen, unter denen die geforderten Daten zu den Empfängern von EFRE- und Kohäsionsfondsmitteln veröffentlicht sind. Da die Mittel der genannten Fonds gemeinsam verwaltet werden, sind für diese Links und ihren Inhalt allein die Mitgliedstaaten verantwortlich, wobei die verwendeten Links auf den Informationen der betreffenden Verwaltungsbehörden beruhen. Ein lückenloser Vergleich auf EU-Ebene ist aufgrund der Unterschiede bei der Präsentation und den Zugangsbedingungen nicht möglich.

Während kein Mitgliedstaat weniger als die geforderten Mindestdaten veröffentlicht (wenngleich bei einigen territorialen Kooperationsprogrammen den Anforderungen nicht voll und ganz entsprochen wird), entscheiden sich doch einige Mitgliedstaaten für die Veröffentlichung zusätzlicher Informationen (Projektziele, Zielgruppen im Falle des ESF usw.), obwohl der aktuelle Rechtsrahmen keine entsprechende Forderung enthält.

TRANSPARENZ BEI DER PROGRAMMGESTALTUNG UND -DURCHFÜHRUNG

1) Geteilte Mittelverwaltung

In Artikel 69 der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates heißt es: „Der jeweilige Mitgliedstaat und die für das operationelle Programm zuständige Verwaltungsbehörde informieren über die Vorhaben und die kofinanzierten Programme und sorgen für deren Bekanntmachung. Die Informationen richten sich an die Bürger der Europäischen Union und an die Begünstigten und sollen die Rolle der Gemeinschaft betonen; außerdem soll dadurch die Transparenz der Unterstützung aus den Fonds gewährleistet werden.“

Im Abschnitt „Information und Publizität“ der Verordnung (EG) Nr. 1828/2006 sind die Aspekte der Publizitätsanforderungen im Einzelnen festgelegt. Für alle operationellen Programme, die aus den Strukturfonds kofinanziert werden, muss von der Verwaltungsbehörde oder dem Mitgliedstaat ein Kommunikationsplan erstellt und der Kommission zur Stellungnahme und Billigung vorgelegt werden. Dieser enthält Festlegungen zu den Werbemaßnahmen für die einzelnen operationellen Programme und zur Umsetzung der Leitlinien für die Öffentlichkeitswirksamkeit der EU. Die Präsentation der ETI-Mindestanforderungen an die zu veröffentlichenden Daten über die Begünstigten ist ein Anliegen des Kommunikationsplans, wenngleich keine offizielle Verbindung zwischen der ETI und dem Kommunikationsplan besteht. Die Programmbehörden sind angehalten, im Rahmen ihrer Informationsmaßnahmen in die Anleitung und Schulung von Begünstigten und der in die Programmdurchführung einbezogenen Gremien zu investieren. Die Kommission bietet ebenfalls Anleitung und Schulung, jedoch müssen diese Informationen an alle Begünstigten weitergegeben werden, wenn sie tatsächlich Wirkung zeigen sollen.

In der Durchführungsverordnung wird die Schaffung eines EU-Netzwerkes von Kommunikationsbeauftragten mit entsprechenden Zuständigkeiten auf der Ebene der Verwaltungsbehörden gefordert. Auf dieser Grundlage wurde das INFORM-Netzwerk für den EFRE eingerichtet. Die Kohärenz auf EU-Ebene wird auch durch eine spezielle Konsultationsstruktur gesichert, wobei der Koordinierungsausschuss der Fonds (COCOF) mehrmals im Jahr zu Beratungen zusammentritt. Er fördert den Informationsaustausch zwischen den Strukturfonds und regt die nationale Zusammenarbeit bei der stärkeren Nutzung der EU-Strukturfondsförderung an. Mit der Bereitstellung dieser Netzwerke und dem damit verbundenen Gruppenzwang wendet die Kommission einen Ansatz an, der eher auf die Förderung der ETI ausgerichtet ist und weniger darauf, sie den Verwaltungsbehörden aufzuzwingen. Dagegen liegt es in der Verantwortung der Mitgliedstaaten, die Richtigkeit der veröffentlichten Daten zu gewährleisten.

Obwohl in einem dezentralen Durchführungssystem die Informationsverbreitung ein wesentliches Element der guten Verwaltung und Kontrolle darstellt und dazu beiträgt, Probleme zu vermeiden und die Einhaltung zu fördern, wird kein Zusammenhang hergestellt zwischen der Datentransparenzinitiative und der Finanzkontrolle und -prüfung, die stärker reguliert ist und verbindlicheren Charakter trägt.

2) Partnerschaft

Die ETI sollte sich spürbar auf die Regeln für eine transparente Partnerschaft in der Vorbereitungs- und Umsetzungsphase des Programmplanungszyklus auswirken.

Partnerschaft bei der kohäsionspolitischen Programmgestaltung und insbesondere die Einbeziehung zivilgesellschaftlicher Organisationen können sich in vielerlei Hinsicht positiv auswirken. Erstens lassen sich die Programme bedarfsgerechter gestalten, indem die Strategien besser auf die politischen Erfordernisse ausgerichtet werden und Einfluss auf die Durchsetzung und Verbesserung der zu berücksichtigenden Bedingungen genommen wird: Umweltschutz, Gleichstellung der Geschlechter, soziale Integration, Bedürfnisse der Behinderten usw. Zweitens kann die Effektivität der Programme dadurch verbessert werden, dass den Verwaltungsbehörden der Zugang zu „ortsgebundenem“ Wissen“ ermöglicht wird, wodurch die Interventionen zielgerichteter vorgenommen werden können, was eine bessere Mittelinanspruchnahme und Projektqualität zur Folge hat. Und drittens kann insofern eine Verbesserung der Verantwortlichkeit erreicht werden, da die Partner die Programminformationen an ihre jeweilige Basis weitergeben (was größere Transparenz und bessere Information zur Folge hat) und die Programmbehörden für die ergriffenen Maßnahmen und erreichten Ziele zur Rechenschaft ziehen. Die Partnerschaft trägt somit dazu bei, dass sich die Öffentlichkeit stärker mit den unterstützten Projekten identifiziert und die Legitimität der EU-Kohäsionspolitik gefördert wird.

Gemäß Artikel 11 der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates muss sich die Partnerschaft auf die verschiedenen Phasen der Programmgestaltung und –durchführung erstrecken, d. h. von der Ausarbeitung bis hin zur Durchführung, Begleitung und Bewertung der operationellen Programme. Außer in der Präambel der Verordnung und dem spezifischen Artikel zum Prinzip der Partnerschaft wird im operativen Teil der Verordnungstexte nur sehr wenig zu Partnern oder Partnerschaft gesagt. Von der Kommission gibt es keine präzisen und rechtlich verbindlichen Instruktionen oder Anleitungen dazu, wie das Partnerschaftsprinzip in der Praxis anzuwenden ist. Damit ist es Sache der Behörden der Mitgliedstaaten, wie sie den Artikel 11 letztendlich umsetzen wollen, und die Realisierung des Partnerschaftsprinzips hängt von den jeweiligen inländischen Traditionen und Praktiken ab. Die Kommission ist hier offenbar zu passiv und zu sehr aufs Beobachten beschränkt.

Obwohl ein breiter Konsens darüber besteht, dass die Partnerschaft für den Erfolg und die Wirksamkeit der Programme eine wichtige Rolle spielt, sind die Organisationen der Zivilgesellschaft in die Phasen der Programmgestaltung deutlich stärker eingebunden als in andere Phasen der Programmverwaltung.

VERBESSERUNG DER TRANSPARENZ BEI DER EU-FINANZIERUNG VON GROSSPROJEKTEN

Wie in Artikel 41 der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates festgeschrieben ist, kann die Kommission die Beteiligung an den von Mitgliedstaaten eingereichten Großprojekten - d. h. mit Gesamtkosten von mehr als 25 Mio. EUR im Umweltsektor und mehr als 50 Mio. EUR in anderen Bereichen - bewilligen oder ablehnen.

Die Online-Veröffentlichung von Informationen zu Großprojekten im Vorfeld der Finanzierungsentscheidung ist bei internationalen Finanzinstitutionen wie der Europäischen Investitionsbank und der Weltbank gängige Praxis. Die Europäische Kommission bildet hier bedauerlicherweise eine Ausnahme. Es gibt keinen Grund, warum ihre Transparenzstandards niedriger sein sollten als die der EIB. Die GD REGIO sollte nach dem Vorbild der EIB eine Website mit einem Online-Verzeichnis der Großprojekte einrichten. Es sollte auch möglich sein, über diese Website Kommentare zu den Projekten einzureichen, so dass die Kommission Informationen aus einer Vielzahl von Quellen bezieht, wodurch sie letztendlich bessere und fundiertere Entscheidungen treffen kann.